

Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Norderney“ e.V.

Die Gartenordnung gilt für alle Vereinsmitglieder sowie deren Besucher in der Anlage.

Wenn es erforderlich ist, kann der Vorstand gesonderte Regelungen treffen, wodurch diese Gartenordnung erweitert oder eingeschränkt wird. Den Weisungen des Vorstandes ist in jedem Fall nachzukommen.

Die Gartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und soll ein naturschönes Bild bieten. Sie ist als Gemeinschaftsanlage einzurichten, zu nutzen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Die Gärten sind einheitlich nach Gartengelände nummeriert worden. Die Gartennummer jedes Pächters befindet sich am Eingangsposten jedes Gartens. Bei Verlust dieser bitte dem Vorstand bekannt geben.

1. Nutzung

1.1 Der Gartenpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen, d.h., zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen zum Eigenbedarf und zur Erholung. Dabei sind die Grundsätze des Umweltschutzes zu beachten. Eine gewerbsmäßige Nutzung ist ausgeschlossen. Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sollten einheimische Gewächse bevorzugt werden; Waldbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

1.2 Es müssen 25% Ackerfläche erstellt werden.

1.3 Das Mitglied ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.

1.4 Erlischt das Recht zur kleingärtnerischen Betätigung (Beendigung des Pachtverhältnisses), so obliegt es nur dem Vorstand, den Garten weiter zu vergeben.

Die Kündigung des Pachtverhältnisses regelt sich nach den §§ 7 ff. BKleinG.

1.5 Die Neuvergabe (Verpachtung) des Gartens ist nur an Personen möglich, die Mitglied des Vereins sind.

1.6 Dem vorherigen Pächter steht eine Entschädigung für im Garten verbliebene Einrichtungen zu. Dabei sind die von der Niedersächsischen Regierung genehmigten Bewertungsrichtlinien zu beachten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht. Kommt keine Einigung mit dem Folgepächter zustande, müssen die Einrichtungen vom Vorpächter entfernt werden.

1.7 Die Rückgabe des Gartens hat in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erfolgen. Unzumutbare Einrichtungen und Gegenstände sind zu entfernen; dies gilt auch für den Bewuchs.

1.8 Ist eine Ersatzvornahme erforderlich, so können die Kosten mit der Entschädigung aufgerechnet werden.

2. Gartenlauben und sonstige Baulichkeiten

2.1 In jedem Kleingarten darf nur eine Laube in einfacher Ausführung errichtet werden, deren Grundfläche höchstens 24 qm betragen darf. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Ausstattung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Ein Dachüberstand bis zu 80 cm wird nicht zur Dachfläche von höchstens 26 m² gerechnet.

2.2 Pergolen, die oben nicht offen sind, gelten als überdachter Freisitz und werden zur Dachfläche hinzugerechnet.

2.3 Gewächshäuser dürfen bis zu einer Grundfläche von 10 qm errichtet werden. Sie haben sich in das Gesamtbild der Anlage einzupassen und müssen in einem vernünftigen Verhältnis zur Gartenlaube stehen.

2.4 Mit dem Bau oder Umbau einer Laube oder einer anderen Baulichkeit darf erst begonnen werden, wenn sie dem Vorstand angezeigt und von ihm die schriftliche Zustimmung erteilt wurde, bzw. von der Baubehörde genehmigt worden ist.

Der Antrag hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen; zur Vorlage beim Vorstand reicht eine Bauzeichnung in zumindest vereinfachter Form.

Die Erneuerung vorhandener Pforten bedarf keiner Genehmigung, muss jedoch einsichtbar gestaltet sein.

2.5 Eine Grenzbebauung ist unzulässig. Es muss ein Abstand von mind. einem Meter eingehalten werden.

2.6 Kompoststellen sind im hinteren Teil des Einzelgartens einzurichten. Wo dies nicht möglich ist, sollte ein Sichtschutz aus Pflanzen vorhanden sein. Es darf nur Grünschnitt kompostiert werden, und keine Essensreste.

2.7 Partyzelte / Pavillons unterliegen der kurzzeitigen Nutzung max. 1 Woche und keiner dauerhaften Aufstellung. Alle Zeit, die darüber hinaus geht, ist somit nicht zulässig. Der Aufbau und die Verankerung müssen vom Pächter so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, tragen die Pächter.

3. Stromzähler

3.1 Die vorhandenen Stromzähler dürfen nicht selbstständig gewechselt bzw. erneuert werden z.B. bei Laubenneu oder – umbau. Die Stromzähler sind Eigentum des Kleingärtnervereins und nicht dem/der Gartenpächter(in).

3.2 Die Stromzählerwechsel werden grundsätzlich nur durch den Kleingärtnerverein bzw. dessen Beauftragte durchgeführt.

3.3 Wer dies dennoch nicht unterlässt, verstößt gegen die Gartenordnung.

3.4 Juristisch gesehen, stellt dies eine Manipulation an unserer Stromversorgung dar und ist somit ein bedingt vorsätzlicher Tatbestand.

3.5 In diesem Fall übernimmt der Kleingärtnerverein keine Garantie auf das Laufwerk und keinerlei Kosten.

3.6. Des Weiteren übernimmt die Versicherung (KVD) keinerlei Kosten, d.h. der Versicherungsschutz erlischt im Schadensfall.

4. Gemeinschaftseinrichtungen, Wege und Gräben

4.1 Gemeinschaftseinrichtungen stehen allen Mitgliedern und dessen Besuchern zur Verfügung und sind pfleglich zu behandeln. Für eingetretene Schäden haftet das Mitglied. Die Eigenhaftung Dritter bleibt unberührt.

4.2 Jedes Mitglied hat den an seinem Garten vorbeiführenden Weg bis zu Mitte sauber und unkrautfrei zu halten; Entwässerungsgräben sind freizuhalten. Bei Außengärten ist der gesamte Weg bis zum Ende des Pachtgeländes zu säubern. Es besteht eine Schneeräum – und Streupflicht, da das Kleingartengelände Bestandteil des öffentlichen Grüns ist. Gestreut werden darf: Kies, Sand oder Sägespäne (Streusalz ist verboten).

4.3 Das Befahren der Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt.

4.4 Die Lagerung von Materialien auf den Wegen ist nicht gestattet.

4.5 Zäune und Hecken zwischen den Gärten dürfen höchstens 1,2 Meter hoch sein. Wegzäune und Hecken sind bis 1,5 Meter zulässig.

5. Kamine / Öfen

5.1 Kamine/Öfen dürfen in der Laube eingebaut und installiert werden, wenn diese vom zuständigen bevollmächtigten Schornsteinfeger(in) abgenommen wurden.

5.2 Die Abnahme beruht auf der gesetzlichen Grundlage der Kehr - und Überprüfungsverordnung Niedersachsen, sowie der NBO (Niedersächsische Bauordnung).

5.3 Erfolgt keine Abnahme durch den bevollmächtigten Schornsteinfeger(in), besteht auch keine Betriebserlaubnis (kein Versicherungsschutz), darf auch kein Kamin/Ofen in Betrieb genommen werden. Ratsam ist es deshalb, sich schon vor dem Einbau zu erkundigen.

5.4 Sollte ein angeschlossener Kamin/Ofen betriebsbereit sein, aber nicht abgenommen, muss die Stilllegung durch den bevollmächtigten

Schornsteinfeger(in) dokumentiert werden.

5.5 Im Schadensfall erlischt bei Nichteinhaltung von Punkt 5.2 und 5.4 der Versicherungsschutz (z.B. bei der KVD). Außerdem werden auch Schäden die dadurch anderen Gartenpächtern entstehen, nicht von der Versicherung übernommen, sondern gehen dem Verursacher zu lasten. Des Weiteren stellt dies juristisch einen bedingt vorsätzlichen Schaden dar und ist somit ein Gesetzesverstoß.

5.6 Das Abnahmeprotokoll von der Betriebserlaubnis ist dem Vorstand in Kopie auszuhändigen, zwecks eindeutigen Versicherungsnachweis.

Bitte melden Sie sich bei Bedarf: Frank Uphoff Tel.: 04931-9730787 oder
Handy: 0171-2100575

6. Ruhe und Ordnung

6.1 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, in der Anlage für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen und auf Angehörige und Gäste entsprechend einzuwirken.

6.2 Die Benutzung von technischen Arbeitsgeräten die einen Lärm (max. 96dB) erzeugen, dürfen in folgenden **Ruhezeiten nicht benutzt** werden:

Mo. – Fr. von 13:00 – 15:00 und von 19:00 – 08:00 Uhr,

Sa. von 13:00 – 15:00 und von 18:00 – 09:00 Uhr,

sowie an **allen Sonn – und gesetzlichen Feiertagen.**

Es gilt die Lärmschutzordnung.

6.3 Die Haus- u. Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde müssen in der Kleingartenanlage an der Leine geführt und im Garten unter Aufsicht gehalten werden.

6.4 Angefallener Müll und nicht kompostierbare Materialien sind im Sinne des Abfallgesetzes und des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu entsorgen; das Untergraben dieser Stoffe ist untersagt.

7. Mitgliedschaft

7.1 Bei nicht Zahlung des passiven Beitrages kann, ohne vorherige Zahlungserinnerung, eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen.

8. Schlußbestimmung

8.1 Über Streitigkeiten, welche sich aus der Gartenordnung ergeben, entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung ist eine gütliche Einigung anzustreben.

8.2 Die Einhaltung dieser Gartenordnung befreit nicht von den Bestimmungen des öffentlichen Rechts und den Bindungen des privaten Rechts.

8.3 Verstöße gegen die Gartenordnung können - ungeachtet eventueller ordnungsbehördlicher, zivil- oder strafrechtlicher Maßnahmen, die Kündigung des Pachtvertrages gemäß den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes v. 28.02.1983 zur Folge haben.

8.4 Die Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.02.2006 erstellt und genehmigt.

8.5 Die Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 06.03.2020 geändert bzw. erweitert.

8.6 Die Gartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 05.11.2021 geändert bzw. erweitert.

Norderney, den 05.11.2021

Gartennummer

Vollständiger Name Gartenpächter(in)
(in Druckbuchstaben)

Datum

Unterschrift Gartenpächter/in